

## **Satzung**

des rechtsfähigen Vereins

### **Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.**

(Fassung vom 04.01.2008; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2007, eingetragen in das Vereinsregister am 17.12.2007)

Die „Freie Unabhängige Wählervereinigung (FUW) Gundelfingen e.V.“ ist seit vielen Jahrzehnten eine Vereinigung von parteipolitisch unabhängigen und ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum Wohle der Stadt Gundelfingen a. d. Donau einsetzen.

Die in der Satzung vom 20. November 2000 genannten Ziele und Aufgaben werden, nach Vollzug der durch die Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2005 beschlossenen Namensänderung, auch Bestandteil der Satzung der Freien Wählervereinigung „Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.“ (Kurzform: FW Gundelfingen-Donau) sein. Die Unabhängigkeit der Wählervereinigung „FW Gundelfingen-Donau“ wird trotz der Namensänderung weiterhin ein besonderes Merkmal der Wählervereinigung sein und zugleich gewährleisten wie auch verdeutlichen, dass die „Freien Wähler“ (FW) als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen und landespolitischen Willensbildung mitwirken. Hiermit wird der bisherige Name „FUW Gundelfingen“ geschützt.

Mit der Formulierung in der Präambel dieser Satzungsänderung wird gleichzeitig auch der Nachweis erbracht, dass die Freie Wählervereinigung „Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.“ trotz der Namensänderung mit ihrer Vorgängerin, der „FUW Gundelfingen e.V.“ identisch ist und somit auch auf dieser Basis privilegiert ist, entsprechende Wahlvorschläge einzureichen.

#### §1 Name, Zielsetzung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „*Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.*“ ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt hat, auf die in der Stadt Gundelfingen zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein „*Freie Wähler Gundelfingen/Donau e.V.*“ an den örtlichen Kommunalwahlen und deren Vorbereitung. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter dem Namen „*Freie Wähler (FW) Gundelfingen/Donau e.V.*“, im nachfolgenden Text als „*FW Gundelfingen-Donau e.V.*“ bezeichnet, auf.
3. Der Verein „*FW Gundelfingen-Donau e.V.*“ ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Gundelfingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* bestehen darin, den Bürgern der Stadt Gundelfingen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten frei und unabhängig zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindung geprägt ist.
2. Bei kommunalen Wahlen sind von der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* geeignete Kandidaten zu benennen, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Gundelfingen und ihrer Bürger entscheiden.
3. Die *FW Gundelfingen-Donau e.V.* kann überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beitreten.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Eintritt in die *FW Gundelfingen-Donau e.V.* erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt voraus, daß die/der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand (§4) wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt, er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
3. Die Vorstandschaft (§4) kann mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§1 und 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, daß über den Ausschluß die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

### §4 Vorstandschaft

Die ehrenamtliche Vorstandschaft des Vereins besteht aus der/dem

- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer/in
  - Kassierer/in
- und drei Beiräten.

#### §5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht der/des 1. Vorsitzenden vor.

#### §6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, daß auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur eine/n Kandidatin/en abzustimmen ist. Amtierende 1. und 2. Vorsitzende können max. einmal wiedergewählt werden.

#### §7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich (Brief, Fax) einzuladen sind oder in elektronischer Form (E-Mail), sofern das jeweilige Mitglied über eine private E-Mail-Adresse verfügt und der elektronischen Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß, sofern das Mitglied unter der zuletzt bekannten Anschrift geladen wurde.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* gefährdet ist oder deren Zielsetzung und Zweck (§§ 1 und 2) geändert werden soll. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder; zur Beschlußfassung die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit geheime Abstimmung (§6 bleibt unberührt).
4. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine von einer/einem der Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in, bei deren Verhinderung von anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, daß die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft nach Anhörung der Revisoren.

### §8 Nominierungsversammlung

Bei den öffentlich abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* angehören.

### §9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.
2. Bei in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehenden Mitgliedern und bei Grundwehr- oder Zivildienstleistenden wird kein Beitrag erhoben.

### §10 Aufgaben der/des Kassierer-in/s

Die/der Kassierer/in hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

### § 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

### §12 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern unter der weiteren Voraussetzung, daß die Mitglieder der *FW Gundelfingen-Donau e.V.* bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Gundelfingen zu und ist unmittelbar und ausschließlich einem sozialen Zweck zuzuführen.